



Landesverband Freier Immobilien-
und Wohnungsunternehmen
Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland



Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
Friedrich-Ebert-Anlage 56 60325 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Schlossplatz 1-3
95183 Wiesbaden

Friedrich-Ebert-Anlage 56
60325 Frankfurt am Main
Tel.: 069 768 039 10
Fax.: 069 768 039 11

E-Mail: info@bfw-hrs.de
www.bfw-hrs.de

per E-Mail: h.schnier@ltg.hessen.de; m.eisert@ltg.hessen.de

06.11.2020

Aktenzeichen: I A 2.4
Gesetz der Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes
- Drucks. 20/3460 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danke ich für die Möglichkeit im Namen des BFW Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zum Gesetz zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes abgeben zu dürfen.

Die im BFW organisierten Unternehmen sind bundesweit für 50 % des Wohnungsneubaus verantwortlich. Auch im BFW Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland sind überwiegend Bauträger und Projektentwickler organisiert. Sie beschäftigen sich überwiegend mit Wohnungsneubau.

Nach unserer Auffassung ist die aktuell bestehende Regelung in § 19 des Wohnungsbindungsgesetzes ausreichend und angemessen.

Eine Verlängerung der Nachwirkungsfrist auf einen Zehnjahreszeitraum macht den sozial geförderten Wohnungsbau weiter unattraktiv.

In der Begründung bleibt offen in welcher Anzahl tatsächlich vorzeitige Rückzahlungen von Förderdarlehen erfolgen. Insbesondere wäre zu fragen, wie lange in den konkreten Fällen die Bindungsfrist ohne vorzeitige Rückzahlung tatsächlich noch bestanden hätte. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Förderprogramme des Landes unterschiedliche Laufzeiten der sozialen Bindung vorsehen.

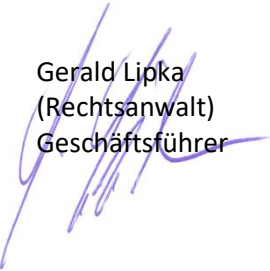
Bankverbindung:
COMMERZBANK AG Mainz
IBAN: DE 66 5504 0022 0223 4847 00
BIC: COBADEFF550
Steuernummer: GEM 26.9888
USt-IdNr.: DE301711114
Vorstand gem. § 26 BGB:
Sonja Steffen
Geschäftsführer: RA Gerald Lipka
Eingetragen im Vereinsregister
Mainz Nummer: VR 928

Die beantragte Verlängerung der Nachwirkungsfrist auf 10 Jahre kann sich nur bei Fallgestaltungen mit langen Laufzeiten überhaupt auswirken. Tatsächlich jedoch halten gerade Unternehmen mit kommunaler Beteiligung einen großen Teil sozial gebundener Bestände. Hier haben die Kommunen bereits hinreichend Einfluss auf die Geschäftspolitik dieser Unternehmen, sodass eine gesetzgeberische, weitere Einschränkung aller Eigentümerrechte nach der Begründung des Antrages gerade nicht geboten ist.

Sofern in Einzelfällen eine vorzeitige Rückzahlung des Förderdarlehens erfolgen sollte, ist eine Nachwirkungsfrist von fünf Jahren nach unserer Einschätzung ausreichend.

Soweit die Stellungnahme des BFW Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Lipka
(Rechtsanwalt)
Geschäftsführer